

Vertretungen in Masar-i Scharif garantiert hatten. Die Tötung der iranischen Diplomaten in Afghanistan durch Kombattanten der Taliban hat die Spannungen in der Region ernsthaft verschärft.

Der Rat spricht den Angehörigen der iranischen Diplomaten und der Regierung der Islamischen Republik Iran sein aufrichtigstes Beileid aus. Er ist der Auffassung, daß diese kriminelle Handlung vollständig und unter Beteiligung der Vereinten Nationen untersucht werden soll, mit dem Ziel, die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen. Der Rat verlangt, daß die Taliban die anderen in Afghanistan in Haft gehaltenen Iraner freilassen und ihre unverzügliche Ausreise aus Afghanistan in Sicherheit und Würde gewährleisten.

Der Rat erinnert daran, daß er die Ermordung von Mitgliedern der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und von Personal humanitärer Organisationen in von den Taliban kontrollierten Gebieten verurteilt hat, und verlangt, daß diese Verbrechen untersucht werden und daß die Taliban die Sicherheit des gesamten internationalen Personals gewährleisten.

Der Rat verleiht seiner tiefen Besorgnis angesichts der eskalierenden militärischen Operationen in der Provinz Bamyán und der Berichte über die massenhafte Tötung von Zivilpersonen im nördlichen Afghanistan Ausdruck. Er verlangt, daß die Taliban das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte uneingeschränkt achten.

Der Rat fordert alle Beteiligten auf, größte Zurückhaltung zu üben. Er fordert außerdem die Parteien auf, insbesondere die Taliban, in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft geäußerten großen Besorgnis entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die Kampfhandlungen einzustellen und die Verhandlungen mit dem Ziel einer friedlichen Regelung des Konflikts auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Rates wiederaufzunehmen.

Der Rat wird die Situation weiter genau beobachten und ist bereit, umgehend weitere Maßnahmen zu prüfen."

Auf seiner 3952. Sitzung am 8. Dezember 1998 beschloß der Rat, die Vertreter der Islamischen Republik Iran und Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs (S/1998/1109)²⁸⁴

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. November 1998 (S/1998/1139)²⁸⁴."

Resolution 1214 (1998) vom 8. Dezember 1998

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung der Situation in Afghanistan,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1189 (1998) vom 13. August 1998 und 1193 (1998) vom 28. August 1998, sowie der Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Afghanistan,

unter Hinweis auf die Resolutionen 52/211 A und B der Generalversammlung vom 19. Dezember 1997,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über das Andauern des afghanischen Konflikts, der sich durch die Offensive der bewaffneten Kräfte der Taliban vor kurzem erheblich verschärft hat und trotz der wiederholten Aufforderungen des Sicherheitsrats zur Einstellung der Kampfhandlungen weitergeht und eine ernste und wachsende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene sowie beträchtliches menschliches Leid, weitere Zerstörungen, Flüchtlingsströme und andere gewaltsame Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen verursacht hat,

mißbilligend, daß die Kampfhandlungen auf beiden Seiten weitergehen, obwohl die Vereinigte Front Afghanistans bereit ist, eine dauerhafte Waffenruhe zu schließen und in einen politischen Dialog mit den Taliban einzutreten,

besorgt über die zunehmend ethnische Natur des Konflikts, die Berichte über Verfolgungen aufgrund der Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, die sich insbesondere gegen die Schiiten richten, und über die Bedrohung, die dies für die Einheit des afghanischen Staates darstellt,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans sowie seiner Achtung des kulturellen und historischen Erbes des Landes,

wiederholend, daß jede Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten Afghanistans, namentlich die Beteiligung ausländischen Militärpersonals und die Lieferung von Waffen und Munition an alle Konfliktparteien, sofort einzustellen ist,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen, insbesondere für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für Afghanistan, die darauf gerichtet ist, den politischen Prozeß im Hinblick auf die Ziele der nationalen Aussöhnung und einer dauerhaften politischen Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern, und erneut den Standpunkt vertretend, daß die Vereinten Nationen auch künftig ihre zentrale und unparteiische Rolle bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des afghanischen Konflikts wahrnehmen müssen,

²⁸⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*.

mit Genugtuung über die Arbeit der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe und in diesem Zusammenhang die "Punkte der Übereinstimmung" unterstützend, die die Gruppe auf ihrem vom Generalsekretär einberufenen und unter seinem Vorsitz abgehaltenen Treffen auf Außenministerebene am 21. September 1998 verabschiedet hat²⁸⁵,

zutiefst besorgt über die ernste und sich rasch verschlimmernde humanitäre Krise in Afghanistan und in diesem Zusammenhang unter Mißbilligung der von den Taliban ergriffenen Maßnahmen, die zur Evakuierung des humanitären Personals der Vereinten Nationen aus Afghanistan geführt haben, sowie unterstreichend, daß die notwendigen Sicherheitserfordernisse rasch erfüllt werden müssen, damit dieses Personal bald zurückkehren kann,

bekräftigend, daß alle Konfliktparteien gehalten sind, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und insbesondere aus den Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁸² zu erfüllen, und daß Personen, die Verstöße gegen die Abkommen begehen oder ihre Begehung anordnen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind,

äußerst beunruhigt darüber, daß afghanisches Hoheitsgebiet, insbesondere die von den Taliban kontrollierten Gebiete, nach wie vor zur Beherrschung und Ausbildung von Terroristen und zur Planung terroristischer Handlungen benutzt wird, und wiederholend, daß die Unterbindung des internationalen Terrorismus für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unerlässlich ist,

sowie äußerst beunruhigt über die Zunahme des Anbaus von Drogenpflanzen, der Drogengewinnung und des Drogenhandels in Afghanistan, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten,

nach wie vor tief besorgt über die fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Afghanistan,

1. *verlangt*, daß die Taliban und die anderen afghanischen Bürgerkriegsparteien die Kampfhandlungen einstellen, eine Waffenruhe schließen und die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unverzüglich und ohne Vorbedingungen wiederaufnehmen und gemeinsam auf die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden und in jeder Weise repräsentativen Regierung hinarbeiten, die die Rechte aller Afghanen schützen und die internationalen Verpflichtungen Afghanistans erfüllen wird;

2. *begrüßt* die vom Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Afghanistan erzielten Fortschritte bei den Anstrengungen, die er auf der Grundlage der Resolution 1193 (1998) und der einschlägigen vorhergehenden Resolutionen unternimmt, um die Spannungen in der Region abzubauen und die Menschenrechtssituation und die humanitäre Lage in Afghanistan zu verbessern, und fordert alle Beteiligten auf,

²⁸⁵ Ebd., *Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/913, Anhang.

die von ihnen bereits eingegangenen Verpflichtungen vollinhaltlich zu erfüllen;

3. *bekundet erneut seine sehr nachdrückliche Unterstützung und seine Dankbarkeit* für die Anstrengungen, die der Sonderbotschafter auch weiterhin unternimmt, um die vollinhaltliche Durchführung der Ratsresolutionen zu gewährleisten, und verlangt, daß alle Parteien, insbesondere die Taliban, bei diesen Anstrengungen nach Treu und Glauben kooperieren;

4. *wiederholt seine nachdrückliche Aufforderung* an die Taliban, die Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerung über die Ergebnisse der Ermittlungen über die Tötung der beiden afghanischen Bediensteten des Welternährungsprogramms beziehungsweise des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Jalalabad sowie des Militärberaters der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan in Kabul zu unterrichten;

5. *verurteilt* die Einnahme des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran durch die Taliban und die Ermordung der iranischen Diplomaten und eines Journalisten in Masar-i-Scharif, betont, daß diese Handlungen flagrante Verletzungen des Völkerrechts darstellen, und fordert die Taliban auf, mit den Vereinten Nationen bei der Untersuchung dieser Verbrechen zu kooperieren, mit dem Ziel, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

6. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, seine Anstrengungen zur Entsendung einer Mission nach Afghanistan fortzusetzen, die die zahlreichen Berichte über schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts in dem Land und über schwerwiegende Verstöße dagegen untersuchen soll, insbesondere die massenhaften Tötungen und die Massengräber von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen sowie die Zerstörung religiöser Stätten, und fordert alle Parteien, insbesondere die Taliban, nachdrücklich auf, mit dieser Mission zusammenzuarbeiten und insbesondere die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

7. *unterstützt* den Vorschlag des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 23. November 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁸⁶, innerhalb der Sondermission unbeschadet ihres Mandats und unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen eine Gruppe Zivilangelegenheiten einzurichten, deren Hauptaufgabe darin bestehen wird, die Situation zu überwachen, die Achtung humanitärer Mindestnormen zu fördern und von weiteren massenhaften und systematischen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts abzuschrecken, sowie eine Bewertungsmission nach Afghanistan zu entsenden, sobald die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, um das Mandat, die Zusammensetzung und den Standort der Zivilbeobachter genau festzulegen;

8. *ermutigt* die Initiativen der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe, den Friedensprozeß in Afghanistan zu erleichtern;

²⁸⁶ Ebd., *Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1139.

9. *ermutigt außerdem* die anderen Mitgliedstaaten, den Friedensprozeß in Afghanistan zusätzlich zu unterstützen;

10. *wiederholt seine Aufforderung* an alle Staaten, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um den Angehörigen ihres Militärs die Planung von und die Teilnahme an Kampfeinsätzen in Afghanistan zu untersagen, und die Belieferung aller Konfliktparteien mit Waffen und Munition sofort einzustellen;

11. *fordert* alle afghanischen Bürgerkriegsparteien und insbesondere die Taliban *nachdrücklich auf*, ihr uneingeschränktes Eintreten für die Sicherheit des gesamten internationalen und humanitären Personals unter Beweis zu stellen, welche eine unabdingbare Voraussetzung für dessen Tätigwerden in Afghanistan ist, seine Arbeit zu erleichtern und ungehinderten Zugang und angemessene Bedingungen für die Auslieferung von Hilfsgütern an alle Bedürftigen zu gewährleisten;

12. *verlangt*, daß die afghanischen Bürgerkriegsparteien der Diskriminierung von Mädchen und Frauen sowie den anderen Menschenrechtsverletzungen und den Verstößen an die international anerkannten Regeln und Normen auf diesem Gebiet halten;

13. *verlangt außerdem*, daß die Taliban aufhören, internationalen Terroristen und ihren Organisationen Zuflucht und Ausbildung zu gewähren, und daß alle afghanischen Bürgerkriegsparteien bei den Anstrengungen, angeklagte Terroristen vor Gericht zu stellen, kooperieren;

14. *verlangt ferner*, daß die Taliban wie auch andere den Anbau und die Gewinnung unerlaubter Drogen sowie den Handel mit diesen einstellen;

15. *mißbilligt* es, daß die Führung der Taliban es versäumt hat, insbesondere Maßnahmen zur Erfüllung der Forderungen früherer Resolutionen zu ergreifen, vor allem den Abschluß einer Waffenruhe und die Wiederaufnahme von Verhandlungen, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, mit dem Ziel, die vollinhaltliche Durchführung seiner einschlägigen Resolutionen zu erreichen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3952. Sitzung einstimmig verabschiedet.

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IN RUANDA

Die Situation betreffend Ruanda

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1993, 1994, 1995 und 1996 verabschiedet.]

Beschluß

Auf seiner 3870. Sitzung am 9. April 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Belgiens und Deutschlands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend Ruanda" teilzunehmen.

Resolution 1161 (1998) vom 9. April 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Situation in Ruanda, insbesondere seine Resolutionen 918 (1994) vom 17. Mai 1994, 997 (1995) vom 9. Juni 1995, 1011 (1995) vom 16. August 1995, 1013 (1995) vom 7. September 1995 und 1053 (1996) vom 23. April 1996,

unter Verurteilung der anhaltenden Gewalt in Ruanda, namentlich des an Zivilpersonen, darunter auch Flüchtlingen, begangenen Massakers von Mudende im Dezember 1997 sowie ähnlicher Gewalthandlungen, die im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, namentlich in Burundi, beobachtet wurden,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über Meldungen, wonach an die ehemaligen ruandischen Regierungstreitkräfte und Milizen unter Verstoß gegen das gemäß seinen Resolutionen 918 (1994), 997 (1995) und 1011 (1995) verhängte Embargo Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial verkauft und geliefert wurden, sowie unterstreichend, daß die Regierungen Maßnahmen ergreifen müssen, um die wirksame Anwendung des Embargos sicherzustellen,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Mitglieder der Internationalen Untersuchungskommission nach Resolution 1013 (1995) für die von ihnen durchgeführten Untersuchungen und insbesondere für ihren Schlußbericht²⁸⁷ und dessen Addendum²⁸⁸,

feststellend, daß die wirksame Weiterverfolgung der Arbeit der Kommission aufgrund der ausgedehnten Gewalt in

²⁸⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/1010, Anlage.

²⁸⁸ *Ebd., Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/63, Anlage.